

# Anfrage Planauskunft



**STADTWERKE  
HASLACH**

## Sparten

Strom

Wasser

Fernwärme

## Bauvorhaben

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Flurstücksnummer

\_\_\_\_\_  
voraussichtlicher Baubeginn

\_\_\_\_\_  
ausführende Firma

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer  
(für Rückfragen)

**Anfrage an:    Telefon 07832/706-253    Fax 07832/706289    E-Mail [netz@stadtwerle-haslach.de](mailto:netz@stadtwerle-haslach.de)**

**Eingangsvermerk Stadtwerke** (wird von den Stadtwerken ausgefüllt)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Mitarbeiter

\_\_\_\_\_  
Planvergabenummer



# STADTWERKE HASLACH

## Kabelmerkblatt

Um Unfälle durch Stromeinwirkung und Sachschäden an den unterirdischen Kabelanlagen sowie deren Folgekosten zu vermeiden, müssen von den Bauunternehmern oder sonstigen Veranlassern die folgenden Auflagen beachtet werden:

- 1) Bei **Erdarbeiten** jeglicher Art – gleich ob auf öffentlichen oder privaten Grundstücken – muss bei den Stadtwerken Haslach (StW) nachgefragt werden, ob in der Nähe der Aufgrabstelle Erdkabel vorhanden sind (DIN 57 105, Bl. 1; VDE 0105 Teil 1). Unterbleibt diese Nachfrage, so entfällt in der Regel der Haftpflicht-Versicherungsschutz.
- 2) Der **Bauleiter** hat sich mindestens **2 Tage** vor Beginn der Grabarbeiten persönlich über die Lage der Kabel zu erkundigen. Hierbei sind, wenn vorhanden, gültige Pläne über die vorgesehenen Arbeiten vorzulegen. In Ausnahmefällen wie z.B. Störungen durch Rohrbrüche können die Kabellagen sofort erfragt werden. Die Auszüge aus den Kabelplänen werden von den StW kostenlos ausgegeben.
- 3.a.) Konventionelles Planwerk  
Es sind nur die **im Plan eingetragenen Maße** zu verwenden. Die Maße beziehen sich immer bis zur Mitte der Kabeltrasse. Die Kabel lassen sich nicht maßstabsgerecht einzeichnen, deshalb dürfen keine Maße aus dem Plan herausgegriffen werden.
- 3.b.) Digital erstelltes Planwerk (Trassenplan)  
Die Kabeltrasse ist maßstabsgerecht eingezeichnet. Maße können aus dem Plan herausgegriffen werden. Bei Kabeltrassen, die als ungenaue Lage gekennzeichnet sind, ist das Herausgreifen von Abstandsmaßen zu vermeiden.
- 4) Am Ort **vorhandenen Kabelmarken** oder Kabelmerksteine sind vor Beginn der Grabarbeiten einzumessen oder zu sichern und nach Ende der Arbeiten wieder an die eingemessene Stelle einzusetzen. Die Kabelmarken dürfen nicht verdeckt werden.
- 5) Wenn im Bereich von Grabarbeiten Kabel liegen, im Planwerk aber keine Maße eingetragen oder erkennbar sind bzw. die Kabeltrasse als ungenaue Lage gekennzeichnet ist (Digitales Planwerk), so müssen **Suchschlitze in Handarbeit** angelegt werden. Die Kabel liegen im Normalfall **0,60 m bis 1,00 m tief**. Eine andere Tiefenlage ist möglich. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit den StW zu halten.
- 6) Das **Eintreiben von Dornen, Pfählen, Absperrreisen u.ä.** ist innerhalb eines seitlichen Abstandes von der Kabeltrasse von 1,00 m verboten und im Bereich bis zu 2,00 m nur bis 0,50 m Tiefe zulässig.
- 7) Bei **Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe von Kabeln** dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Pickel, Spaten usw.) nur mit besonderer Vorsicht benutzt werden; das Arbeiten mit Baggern und sonstigen Maschinen ist in diesen Fällen verboten.
- 8) Werden Kabel freigelegt, so sind die StW umgehend zu benachrichtigen. **Kabel**, die in einer Länge von über 1,00 m **frei hängen**, sind nach Anweisung des Beauftragten der StW zu unterfangen oder gesichert aufzuhängen und vor Beschädigungen zu schützen. Freigelegte Kabelschutzrohre (Formsteine Kunststoff-, Zement oder Tonrohre) sind zu untermauern.
- 9) **Kabelumlegungen** dürfen nur von Beauftragten der StW vorgenommen werden.
- 10) **Beschädigungen des Kabels** wie z.B. Kabelabriss, Verletzung des Außenmantels, Quetschungen oder Knicke dürfen auf keinen Fall verheimlicht werden. Sie sind ohne Ausnahme sofort den StW zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der StW darf wegen der **Unfallgefahr** in der Nähe des beschädigten Kabels nicht weitergearbeitet werden.
- 11) **Baugruben**, in denen Kabel liegen, dürfen erst verfüllt und geschlossen werden, wenn die oder das Kabel von einem Beauftragten der StW auf eventuelle Schäden untersucht und die Verfüllung freigegeben wurde. Unterbleibt die Verständigung, so sind die StW berechtigt, die Baugrube nachträglich auf **Kosten des Bauunternehmers** wieder öffnen zu lassen.
- 12) Die **Kabel** müssen in steinfreiem Sand (10 cm unter und 10 cm über dem Kabel) **eingebettet** werden. Nach dem Einbetten in Sand sind die Kabel wieder mit Kabelplatten abzudecken.
- 13) Das **Einfüllmaterial** (in der Regel Kies) ist sorgfältig lagenweise zu verdichten. Hierbei ist das Warnband der StW in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm über den Kabeln einzulegen.
- 14) Bei neu zu verlegenden **anderen Leitungen** wie z.B. für Gas, Wasser oder Abwasser ist ein allseitiger Abstand von Kabelanlagen von mindestens 0,30 m einzuhalten.
- 15) Die grundsätzliche **Verantwortung und Haftung** des Bauunternehmers oder sonstigen Veranlassers von Grabarbeiten für Schäden an Kabeln der StW wird nur dann eingeschränkt, wenn der Verantwortliche auf ausdrückliche Anweisung des zuständigen Beauftragten der StW gehandelt hat.



**STADTWERKE  
HASLACH**

## **Merkblatt für Wasser und Fernwärme**

Für Bauarbeiten im Bereich von Wasser- und Fernwärmeversorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken

Wer an Wasser-, Fernwärme- und Stromversorgungsleitungen von den Stadtwerken Haslach Schäden verursacht, macht sich nach § 316B StGB strafbar und ist den StW gegenüber nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es besteht für die ausführenden Bauunternehmen

**Erkundigungs- und Sicherungspflicht** (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. April 1971, VI ZR/232/69)

Verletzt ein Bauunternehmer seine Erkundigungs- und Sicherungspflichten, so kann er strafrechtlich nach §§ 222, 230, 310, 311, 314, 321, 326, 330, StGB zur Verantwortung gezogen werden. (z.B. § 222 fahrlässige Tötung, § 230 fahrlässige Körperverletzung, § 311 Herbeiführen einer Explosion, § 321 in Verbindung mit § 326 Beschädigung von Wasserleitungen, Baugefährdung usw.)

**Zur Verhütung von Schäden – auch Isolationsschäden – muss daher der Bauunternehmer folgendes beachten:**

**Rechtzeitige Einsichtnahme in unsere Lagepläne** unter neuester Bauplanung. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Für die Maßangaben in den Plänen wird keine Gewähr übernommen, sie sind unverbindlich und müssen in jedem Fall an Ort und Stelle von Ihnen geprüft werden. Es muss auch mit geringer Überdeckung sowie Maßabweichungen gerechnet werden.

**Im Bereich von Versorgungsleitungen** dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten.

**Versorgungsleitungen dürfen nur** durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung – auch einfrieren – zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

**Jede unbeabsichtigte Freilegung** oder Beschädigung von Gas- bzw. Wasser- oder Stromanlagen sind sofort unter der Telefonnummer **07832 / 2621** zu melden.

**Falls trotz größerer Vorsichtsmaßnahmen** ein Schaden entsteht, ist ein sofortiger Anruf bei den StW zur Schadensbehebung unerlässlich. Eine nicht behobene Beschädigung, z.B. der Isolierung führt zur Zerstörung der Leitung. Beim Aufspüren solcher Schäden kann der Verursacher noch nach Jahren festgestellt werden.

**Freigelegte Leitungen** sind nach der Kontrolle von den StW entsprechend den Bestimmungen des „**Merkblattes für das Zufüllen von Leitungsgräben**“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund Köln, zu verhüllen.

**Maßnahmen bei Austritt des Rohrinhaltes.** Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Rohrinhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung der Gefahren zu treffen. Die StW sind unverzüglich zu benachrichtigen, erforderlichenfalls die Polizei und/oder Feuerwehr verständigen. Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, Funkenbildung und offenes Feuer vermeiden, Fahrzeugmotoren abstellen. Bei Beschädigung der Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung, Ausspülung und der Überflutung. Tieferliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen. Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern. Zutritt für unbefugte Personen verhindern. Dies gilt auch bei Beschädigung von Stromkabeln.

Mit freundlichen Grüßen  
**Stadtwerke Haslach**

Haslach, den 8. September 2011